

## Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 16

Essen, den 16. Mai 2006

### Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule Vom 4. Mai 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Folkwang Hochschule folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Von Studierenden, die in einem Studiengang der Folkwang Hochschule eingeschrieben sind, erhebt die Hochschule einen Studienbeitrag in Höhe von 500 Euro für jedes Semester ihrer Einschreibung.
- (2) Von Studierenden, die nach § 71 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) für das Studium eines weiteren Studienganges als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind und an einer Hochschule außerhalb des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben sind, erhebt die Hochschule einen Studienbeitrag in Höhe von 500 Euro für jedes Semester ihrer Zulassung.
- (3) Von Studierenden, deren angestrebter Berufsabschluss aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erfordert, erhebt die Hochschule den halben Studienbeitrag.
- (4) Der Studienbeitrag wird ab dem Wintersemester 2006/2007 für erstmalig an der Hochschule eingeschriebene Studierende, ab dem Sommersemester 2007 für die übrigen Studierenden erhoben.

#### § 2

##### Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Ergänzend zu den Regelungen des § 8 StBAG wird der Studienbeitrag für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter im Senat oder in den Fachbereichsräten oder als Vorsitzende oder Vorsitzender in Organen der Studierendenschaft der Folkwang Hochschule auf Antrag um 250 Euro pro Semester ermäßigt. Die Ermäßigung kann nur für die Mitwirkung in einem Gremium und für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigung ist für jedes Semester erneut zu beantragen.
- (2) Die Folkwang Hochschule hat ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit süd- und mittelamerikanischen Ländern. Studierende aus diesen Ländern, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

#### § 3

##### Gewährung von Stipendien

- (1) Besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang, die erstmalig einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, wird bei Zulassung zum Studium für die Dauer von vier Semestern ein Stipendium in Höhe von 500 Euro pro Semester, maximal jedoch in Höhe des Studienbeitrages, gewährt. Die besondere Qualifikation wird mit der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung festgestellt. Zur Ermittlung der Stipendiaten werden für Studiengänge der künst-

lerischen Instrumentalbildung, für Studiengänge mit musikwissenschaftlichem/musikpädagogischem Anteil, für Studiengänge im Bereich „Darstellende Künste“ sowie für Studiengänge im Bereich „Tanz“ getrennte Ranglisten der geprüften Bewerberinnen und Bewerber je Eignungsfeststellungsprüfung erstellt. Den besten 20 % Bewerberinnen oder Bewerbern eines Jahrganges wird ein Stipendium in vorgenannter Höhe gewährt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(2) Besonders qualifizierten Studierenden in einem grundständigen Studiengang, die erstmalig einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, wird ab dem 5. Semester bis zum Ende der Regelstudienzeit ein Stipendium in Höhe von 500 Euro pro Semester, maximal jedoch in Höhe des Studienbeitrages, gewährt. Die besondere Qualifikation wird anhand der Studienergebnisse nach dem 4. Semester festgestellt. Zur Ermittlung der Stipendiaten werden für Studiengänge der künstlerischen Instrumentalbildung, für Studiengänge mit musikwissenschaftlichem/musikpädagogischem Anteil, für Studiengänge im Bereich „Darstellende Künste“ sowie für Studiengänge im Bereich „Tanz“ getrennte Ranglisten der Studierenden im 5. Semester erstellt. Den besten 20 % der Studierenden eines Jahrganges wird ein Stipendium in vorgenannter Höhe gewährt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

#### § 4

##### Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

Zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wählt der Senat für die Dauer von zwei Jahren ein Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist.

#### § 5

##### Sonstige Regelungen

Ist eine Studierende oder ein Studierender in mehreren Studiengängen an der Folkwang Hochschule eingeschrieben, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, die längste Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Folkwang Hochschule am 01. Juni 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.05.2006.

Essen, den 04.05.2006

Der Rektor

Professor Dr. Martin Pfeffer